

minister der Finanzen gebeten, zur Vermeidung des Überwachungsverfahrens und der sowohl für Steuerbehörde wie für den Verlag im Verhältnis zum Aufkommen höchst unproduktiven Arbeit eine Pauschalversteuerung von 3.— RM für jeden Verlagsvertrag vorzunehmen, wie dies bereits nach altem Preussischen Stempelsteuerrecht der Fall war. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich aber zu einer solchen Regelung bisher nicht entschließen können, wennschon wir bestrebt sind, doch noch zu einem Ergebnis in dieser Richtung zu kommen. Infolgedessen besteht zur Zeit nach Ansicht der Finanzämter, insbesondere des Finanzamts Berlin-Börse, nur die Möglichkeit, daß die Verleger einen Antrag auf Selbstüberwachung stellen, wozu sie sich zweckmäßigerweise mit dem Finanzamt in Verbindung setzen. Leider vertritt nun beispielsweise das Finanzamt Börse den Standpunkt, daß die auf Abzughonorar abgestellten Verlagsverträge sowohl dem allgemeinen Vertragsstempel von 3.— RM gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2 UrStG. unterliegen als auch der Urkundensteuer für Kaufverträge nach § 12 in Höhe von 5 vom Tausend des Honorars. Wir halten diesen Standpunkt für rechtlich nicht haltbar, und zwar aus zwei Gründen:

a) Der allgemeine Vertragsstempel des § 20 darf nur dann erhoben werden, wenn es sich um einen »sonstigen im Urkundensteuergesetz nicht angeführten Vertrag« handelt. Steht

man aber auf dem Standpunkt, daß ein Verlagsvertrag unter § 12 (Veräußerungsvertrag) fällt, dann ist § 20 nicht anwendbar. Aber auch wenn der Verlagsvertrag ein Veräußerungsvertrag im Sinne von § 12 sein sollte, entfällt doch auf Grund von § 12 Abs. 4 Nr. 1 b die Urkundensteuerpflicht überhaupt, da es sich beim Verlagsrecht um einen Gegenstand handelt, der für den Gebrauch im eigenen Betrieb Verwendung findet. Unter »Gegenständen« sind nach dem Sprachgebrauch des BGB. und anderer Sondergesetze sowohl körperliche Sachen wie Rechte zu verstehen, und es ist nicht ersichtlich, warum im Urkundensteuergesetz von diesem Sprachgebrauch abgewichen werden soll. Hiernach würden also Verlagsverträge überhaupt nicht urkundensteuerpflichtig sein.

b) Hält man dagegen den Verlagsvertrag nicht für einen unter § 12 fallenden Veräußerungsvertrag, dann kann man § 20 anwenden und lediglich den Vertragsstempel von 3.— RM erheben. Hiergegen wäre von unserem Standpunkt aus nichts einzuwenden, weil dies genau unserem Pauschalversteuerungsvorschlag entspricht.

Sollten unsere Bemühungen um eine Pauschalregelung scheitern, wird kaum etwas anderes übrigbleiben, als die für den Buchhandel wichtigen Rechtsfragen im Prozeßwege zu klären.

Zeitschriften- und Zeitungswesen

Kongreß der Internationalen Fachpresse in Paris

In der Pariser Sorbonne wurde am 7. September unter dem Ehrenvorsitz des Präsidenten der französischen Republik Lebrun der neunte Kongreß der internationalen Fachpresse feierlich eröffnet. Fünfzehn Nationen sind auf dem Kongreß durch Abordnungen vertreten. Die deutsche Abordnung steht unter Führung des Leiters des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriften-Verleger Willi Bischoff, der gleichzeitig auch Vizepräsident des Internationalen Verbandes der Zeitschriftenpresse ist. Der Präsident des Internationalen Verbandes gab einen Rückblick auf die bisherigen Arbeiten unter besonderer Berücksichtigung der auf dem Warschauer Kongreß 1935 gefaßten Beschlüsse. Der besondere Platz der Zeitschriftenpresse von heute erklärte sich vor allem aus ihrer immer stärkeren technischen und wissenschaftlichen Richtung. Der Redner schloß mit dem Wunsch, daß auch dieser Kongreß zu seinem Teil zur Erhaltung des Friedens beitragen möge.

Anschließend begrüßte der deutsche Delegationsführer Willi Bischoff im Namen aller ausländischen Kongreßdelegationen den Präsidenten der Republik. Er fühle sich, so führte er aus, mit allen Kongreßteilnehmern einig in dem Gedanken, daß nur aufrichtige Freundschaft in der Zusammenarbeit der Teilnehmer den internationalen Zielen ihres Berufslebens förderlich sein könne. Die Anwesenheit der Vertreter fast aller europäischen Kulturstaaten beweise deutlich, mit welchem Interesse die Fragen des internationalen Zeitschriftenwesens verfolgt werden. Denn je fester die Erkenntnis von der einzigartigen Wirkungsmöglichkeit, die gerade die Zeitschriftenpresse im geistigen und kulturellen Leben der Völker besitze, im Bewußtsein der einzelnen Völker und ihrer Regierungen verankert sei, um so mehr dürfe man hoffen, durch gemeinsames Wirken über die engen heimatischen Bezirke hinaus mitzuarbeiten an der Verwirklichung der hohen Menschheitsideale. Die Zeitschrift sei ein ideales Mittel der Völkerverständigung und der Völkerverbindung. Diese Erkenntnis aber müsse jeden Verleger dazu veranlassen, seine Zeitschriften immer nur der Wahrheit und der Aufklärung dienen zu lassen.

Die erste Arbeitssitzung war den Berichten über die Tätigkeit der einzelnen Länderverbände gewidmet. Für die deutsche Sektion sprach der Stellvertreter des Leiters des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriften-Verleger, NSKK-Oberführer Alfred Hoffmann. Er überbrachte die Grüße des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda Dr. Goebbels an den Kongreß und erläuterte dann die Organisation und den Aufbau des heutigen deutschen Zeitschriftenwesens.

»Die Berufsschutzanordnungen für die Hauptfachgruppe Vertrieb in der Reichspressekammer«

In einer im Brunnen-Verlag Willi Bischoff, Berlin unter obigem Titel erschienenen Broschüre (Preis RM —.80) sind alle für die Fachverbände der Hauptfachgruppe »Vertrieb« erlassenen Berufs-

schutzanordnungen nebst Geschäftsgrundsätzen und Erläuterungen zusammengestellt. Diese Broschüre bietet eine praktische Handhabung für den täglichen Gebrauch und kann als ein wertvolles Rüstzeug bei der Behandlung aller einschlägigen Vertriebsfragen angesehen werden. Allen Buchhandlungen, die auch Zeitungen und Zeitschriften führen und für die die Berufsschutzanordnungen maßgebend sind, ist die Anschaffung zu empfehlen. Ein Sachwortverzeichnis, das erschöpfend alle einschlägigen Fachfragen von der Aufforderung zur Abbestellung einer Druckchrift bis zur anmeldepflichtigen Planung von Zweigniederlassungen umfaßt — es sind über zweihundert der wichtigsten Stichworte zusammengetragen —, macht die Broschüre besonders wertvoll.

Bibliographie der pädagogischen Zeitschriften

Wie der »Zeitschriften-Verleger« mitteilt, bereitet der NS-Lehrerbund zur Zeit eine Bibliographie des deutschen pädagogischen Zeitschriftenwesens vor, die nicht nur alle rein pädagogischen Zeitschriften aufführen, sondern auch die Blätter enthalten soll, die regelmäßig nur einen Teil ihres Inhalts der Pädagogik widmen. Auch Jugendzeitschriften und Schriften der Jugendfürsorge, ebenso wie Zeitschriften der Elterngemeinschaften, sollen darin Aufnahme finden.

Schaufenster einer Hannoveraner Leihbücherei zum Reichsparteitag

